



Ihre Ombudsfrau

Daniela Bachal berät Sie gerne

In Österreich erfährt jede fünfte Frau ab ihrem 15. Lebensjahr psychische oder physische Gewalt, weltweit ist jede dritte Frau davon betroffen. Darauf macht bis Freitag wieder eine UN-Kampagne aufmerksam, die Gebäude in oranger Farbe erstrahlen lässt.

Die Gewalt geht dabei meist von Partnern oder Expartnern der Frauen aus. Aus rechtlicher Sicht gibt es zahlreiche Möglichkeiten von Hilfe für betroffene Frauen – „diese setzen aber voraus, dass Frauen aus der Gewaltbeziehung ausbrechen und sich rasch Hilfe suchen“, wie der Wiener Rechtsanwalt Wolfgang Gappmayer betont. Dieses Ausbrechen ist freilich schon emotional schwierig genug, finanzielle Abhängigkeit macht es noch schwieriger, und die Unmöglichkeit, richtig einschätzen zu können, was nach dem eigenen Befreiungsschlag passiert, macht daraus eine Herkulesaufgabe.

Genau hier hakt zunächst die sogenannte juristische und psychosoziale Prozessbegleitung ein. Gappmayer: „Hinter diesem furchtbar klingenden Rechtsbegriff verbirgt sich etwas sehr Hilfreiches, das die österreichische Rechtsordnung Opfern zur Verfügung stellt. Eine ganze Reihe von Opfern, und so auch Opfer von Gewalt und gefährlicher Drohung, hat Anspruch auf eine kostenlose Rechtsvertretung und eine psychosoziale Begleitung durch das Strafverfahren. Die Kosten dafür trägt das Justizministerium.“

Wichtig zu wissen ist dabei: Den Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbe-

gleitung haben Opfer schon vor der Anzeigenerstattung. „Es gibt also für Frauen die Möglichkeit, ihre ganz persönliche Situation mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und einer psychosozial besonders auf den Umgang mit Verbrechenopfern geschulten Person zu besprechen“, erklärt der Anwalt.

Das habe große Vorteile. „Diese Begleiterinnen und Begleiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit ihnen kann über alles offen gesprochen werden, und sie kennen die Schritte eines Strafverfahrens von der Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil.“ Opfer könnten so über Probleme, Hürden, Hilfen und Möglichkeiten aufgeklärt werden und das Für und Wider der einzulei-

Hilfe für Opfer von Gewalt

Frauen, die von Männern misshandelt werden, müssen nicht erst Anzeige erstatten, um Anspruch auf kostenlose juristische und psychosoziale „Begleitung“ zu haben.



Ein Rechtsanwalt und sein Spezialgebiet

Wolfgang Gappmayer ist als Rechtsanwalt in Wien tätig und vertritt laufend Opfer von Straftaten. Er ist in Opferschutzeinrichtungen aktiv und nationaler Experte im EU Centre of Expertise for Victims of Terrorism.

Gappmayers Vater starb 1997 bei einem „Amoklauf“ – „Nicht zuletzt deswegen beschäftige ich mich intensiv mit Phänomenen der Gewalt, mit Opferschutz und Opferrechten“ erklärt der Sohn seinen Beruf und wohl auch die Berufung.

tenden Schritte könne ehrlich besprochen werden. Und wenn sich ein Opfer dann doch entscheidet, keine Anzeige zu erstatten? „Dann bleiben die Gespräche unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit, und die Mühen der Justiz beginnen nicht zu mahlen“, stellt der Anwalt klar.

Entschließt sich eine Frau aber zu einer Anzeige, könne sie das, was der Anzeige folgt, besser abschätzen und sie werde von Profis begleitet. So kämen Frauen in der Regel gestärkt durch das Strafverfahren. Gappmayer: „Durch die umfassenden Kenntnisse und die Expertise der Begleiterinnen und Begleiter können auch die monetären Hilfsangebote und Ansprüche etwa nach dem Verbrechenop-

fergesetz – Stichwort Schmerzensgeld, Ersatz der Kosten für eine zerbrochene Brille und Ähnliches – besprochen werden.“ Für das Strafverfahren gelte, dass die Rechtsvertretung jene Rechte ausübt, die für Opfer von Vorteil sind. Das beginnt etwa damit, wie Gappmayer sagt, dass der Täter bei der Einvernahme des Opfers nicht im Verhandlungssaal anwesend ist.

Viele Frauen haben aus verständlichen Gründen den Wunsch, den Täter im Verhandlungssaal nicht sehen zu müssen. Der Experte für Opferrechte sagt dazu: „Diesen Wunsch verstehe ich vollkommen. Allerdings gibt es Situationen, in denen ich Opfern empfehle, diesen Wunsch zu überdenken. Nach Straftaten, insbesondere nach Gewalt-



„Handbuch Opferrechte“, Manz-Verlag, von W. Gappmayer (Hrsg.) ist ein Lektüretipp für alle, die im Opferschutz arbeiten

trägt werden“, betont der Jurist. Damit könne das Bezirksgericht dem Täter dann die Kontaktaufnahme, aber auch den Aufenthalt an bestimmten Orten – wie etwa in der Wohnung oder an der Arbeitsstätte des Opfers – verbieten.

Den Schritt zu setzen, aus einer Gewaltspirale auszubrechen, hat viel mit der Selbstermächtigung einer Frau zu tun. „Da geht es dann oft gar nicht so sehr um eine Verurteilung des Täters – oft reicht schon eine staatliche Reaktion auf das Verhalten, mit der das begangene Unrecht verdeutlicht wird, die sozialen und gesellschaftlichen Normen klargestellt werden und betont wird, dass Gewalt in der Beziehung eine entsetzliche Straftat ist. Ganz wichtig ist, dass Frauen als Opfer anerkannt werden“, betont der Anwalt.

Die gute Nachricht zum Schluss: Es gibt eine große Anzahl von Frauen, die es mithilfe von Opferschutzeinrichtungen, Polizei und Justiz geschafft haben, aus einer Gewaltbeziehung herauszukommen. „Neben der Berichterstattung über die furchtbaren Femizide geht das aber meistens unter.“

verbrechen, haben Opfer ihre Peiniger häufig übermächtig und angsteinflößend in Erinnerung. Im späteren Gerichtssaal sitzt dieser Peiniger dann oft niedergeschlagen und bloßgestellt vor ihnen. Das mitzubekommen, kann durchaus zur Selbstermächtigung von Opfern beitragen.“

Manchmal ist eine solche juristische und psychosoziale Vorbereitung vor Anzeigenerstattung freilich nicht möglich. „Wenn es zu Gewaltausübungen in den eigenen vier Wänden kommt, kann es sein, dass eintreffende Polizeibeamte ein Betretungsverbot aussprechen und die gewalttätige Person wegweisen. Wenn es dazu gekommen ist, kann beim Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung bean-

Droht akute Gewalt, unter 133 oder 112 den Polizeinotruf wählen. Hilfe und Beratung rund um die Uhr gibt es u. a. bei der Frauenhelp-line unter 0800/222555

ADOBE STOCK (2),
HELENA WIMMER



KINDERBETREUUNGSGELD

Diese Fehler sollten Eltern vermeiden

Wir sind in den Beratungen oft mit Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes konfrontiert, weil sich Eltern nicht an die nötigen Formalitäten halten“, erzählt die AK-Expertin Bernadette Pöcheim von der aktuellen Beratungspraxis und klärt über die größten Stolpersteine im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsgeld auf:

Um Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können, müssen alle Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt und auch der Versicherung nachgewiesen werden. „Werden die Fristen nicht eingehalten, reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1300 Euro.“ Für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld muss für das Kind auch Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, und der beziehende Elternteil muss mit dem Kind gemeinsam an einem Hauptwohnsitz gemeldet sein. Pöcheim: „Bei der Wohnsitzmeldung wird eine Toleranzfrist von 13 Tagen gewährt. Kinder werden nicht automatisch mitan- bzw. umgemeldet.“

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld liegt bei 7300 Euro jährlich. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld liegt sie bei 16.200 Euro im Jahr – im Schnitt 1230 Euro pro Monat.

Soll im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld der Bezug von Weiterbildungsgeld wegen einer Bildungskarenz folgen, so ist der Bezug unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld zu beginnen. Pöcheim: „Das Kinderbetreuungsgeld muss zuvor mindestens für sechs Monate durchgehend bezogen werden.“

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4900, **Fax:** (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau